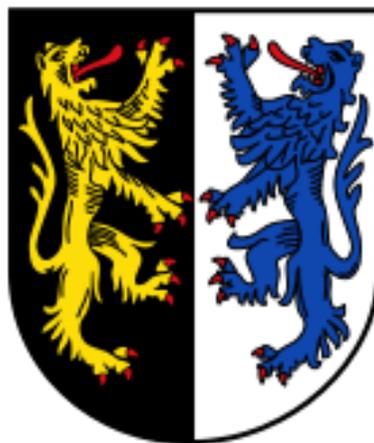


Vorbericht Landkreis Kusel

2023



4.5 Soziale Sicherung

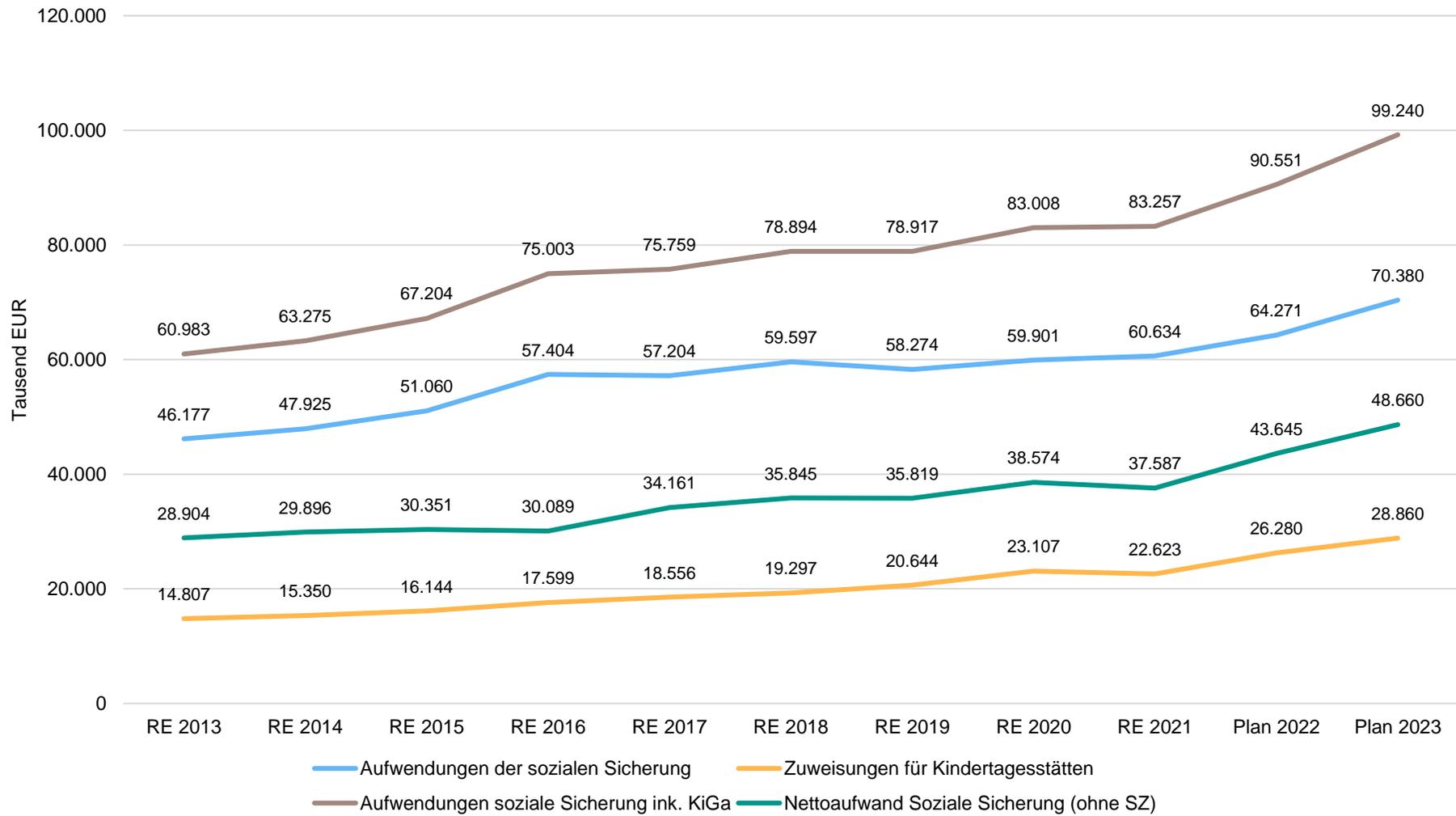
Das Ergebnis der "sozialen Sicherung" (Aufwendungen abzüglich Erträge der sozialen Sicherung, incl. Zuwendungen im Bereich der Kindertagesstätten) erhöht sich im Vergleich der Plandaten 2022 und 2023 von rd. 43,64 Mio. € um rd. 5,02 Mio. € auf rd. 48,66 Mio. €.

Soziales	RE 2020	RE 2021	Plan 2022	Plan 2023	Veränderung	in Prozent
Erträge der sozialen Sicherung	25.947.998,17	26.935.085,92	26.612.360	29.086.550	2.474.190	9,30
Aufwendungen der sozialen Sicherung	43.839.759,92	44.058.241,86	45.482.150	50.042.700	4.560.550	10,03
Nettoaufwand Soziale Sicherung (ohne SZ)	17.891.761,75	17.123.155,94	18.869.790	20.956.150	2.086.360	11,06

Jugend	RE 2020	RE 2021	Plan 2022	Plan 2023	Veränderung	in Prozent
Zuwendungen für Kindertagesstätten	12.711.963,57	12.488.417,75	13.780.000	14.600.000	820.000	5,95
Erträge der sozialen Sicherung	5.774.109,65	6.246.280,17	6.514.148	6.893.620	379.472	5,83
Zuweisungen für Kindertagesstätten	23.106.619,56	22.622.729,63	26.280.000	28.860.000	2.580.000	9,82
Aufwendungen der sozialen Sicherung	16.061.220,92	16.575.914,83	18.788.918	20.337.450	1.548.532	8,24
Nettoaufwand Soziale Sicherung (ohne SZ)	20.681.767,26	20.463.946,54	24.774.770	27.703.830	2.929.060	11,82

Jugend und Soziales (Gesamt)	RE 2020	RE 2021	Plan 2022	Plan 2023	Veränderung	in Prozent
Zuwendungen für Kindertagesstätten	12.711.963,57	12.488.417,75	13.780.000	14.600.000	820.000	5,95
Erträge der sozialen Sicherung	31.722.107,82	33.181.366,09	33.126.508	35.980.170	2.853.662	8,61
Zuweisungen für Kindertagesstätten	23.106.619,56	22.622.729,63	26.280.000	28.860.000	2.580.000	9,82
Aufwendungen der sozialen Sicherung	59.900.980,84	60.634.156,69	64.271.068	70.380.150	6.109.082	9,51
Nettoaufwand Soziale Sicherung (ohne SZ)	38.573.529,01	37.587.102,48	43.644.560	48.659.980	5.015.420	11,49

Entwicklung Nettoaufwand der sozialen Sicherung (in Tausend EUR)



Im Bereich "**Soziales**" ergibt sich im Vergleich der Plandaten eine Veränderung der Nettobelastung von -2.086.360 € aus folgenden Produkten:

Produkt	RE 2020	RE 2021	Plan 2022	Plan 2023	Veränderung	in Prozent	Anteil
3111 - Hilfe zum Lebensunterhalt	-386.799,76	-342.712,68	-428.350	-390.950	37.400	8,73	1,87
3112 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-13.533,00	62.550,56	0	0	0	--	-0,00
3113 - Hilfe zur Gesundheit	-125.886,39	-167.271,61	-119.350	-375.100	-255.750	-214,29	1,79
3115 - Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen	-1.024.408,07	63.208,36	0	0	0	--	-0,00
3116 - Hilfe zur Pflege	-2.359.595,02	-2.585.437,25	-2.777.250	-2.334.750	442.500	15,93	11,14
3117 - Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen	-161.410,45	-193.000,45	-200.000	-237.700	-37.700	-18,85	1,13
3122 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts SGB II	-1.834.321,77	-1.553.016,31	-1.596.500	-2.120.000	-523.500	-32,79	10,12
3130 - Hilfen für Asylbewerber	-300.921,89	147.505,35	-790.500	-2.140.500	-1.350.000	-170,78	10,21
3161 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)	-9.422,81	-58.099,71	-33.300	-22.300	11.000	33,03	0,11
3162 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)	-2.952.431,46	-2.912.682,51	-3.221.300	-3.688.700	-467.400	-14,51	17,60
3163 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)	-595.062,07	-738.641,16	-810.400	-774.800	35.600	4,39	3,70
3164 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)	-7.948.347,45	-8.691.721,04	-8.721.810	-8.708.050	13.760	0,16	41,55
3169 - Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	-65.647,34	-60.251,17	-70.330	-62.600	7.730	10,99	0,30
3115/316 Eingliederungshilfe zusammengefasst	-12.595.319,20	-12.398.187,23	-12.857.140	-13.256.450	-399.310	-3,11	63,10
3310 - Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-14.502,57	0,00	0	0	0	--	-0,00
3512 - Landespflege- und Landesblindengeld	-99.061,70	-98.496,76	-100.700	-100.700	0	0,00	0,48
3520 - Bildung und Teilhabe	-410,00	4.910,44	0	0	0	--	-0,00
Summe: 011 - Soziales	-17.891.761,75	-17.123.155,94	-18.869.790	-20.956.150	-2.086.360	-11,06	100,00

Bei den **Hilfen für Asylbewerber (3130)** wurde die Nettobelastung in den Planansätzen in den letzten Jahren stetig reduziert. Durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und die Entscheidung, die ukrainischen Flüchtlinge zunächst über das Asylbewerberleistungsgesetz zu versorgen, konnten die Planansätze durch die Vielzahl an Geflüchteten in 2022 nicht gehalten werden. Zwar werden die ukrainischen Flüchtlinge aufgrund einer Gesetzesänderung seit 01.06.2022 zum Großteil über die Jobcenter versorgt, dennoch leben noch viele Geflüchtete in Wohnungen, die der Kreis Kusel zur Unterbringung der Personen angemietet hat. Gleichzeitig wurden in 2022 aber entgegen der Situation in den Vorjahren wieder vermehrt Flüchtlinge aus anderen Ländern (hier vor allem Syrien, Afghanistan, Pakistan) zugewiesen (bis 20.12.2022: 136, 2021: 70, 2020: 45).

Für das Jahr 2023 hat das Land mit Schreiben vom 05.12.2022 auf diese außergewöhnliche Situation bei der Fluchtaufnahme hingewiesen. Prognostiziert wurden ca. 10.000 Asylsuchende für Rheinland-Pfalz im 1. Halbjahr 2023, somit ca. 150 Personen für den Landkreis Kusel. Es ist somit wieder vermehrt Wohnraum anzumieten und auch die Höhe der laufenden Leistungen und der Krankenhilfe sind wieder anzupassen.

Angesichts des Kriegsverlaufs in der Ukraine wurde darauf hingewiesen, dass auch die Zahl der von dort geflüchteten Menschen wieder ansteigen könnte. Auch hier wird dann wieder Wohnraum benötigt, der inzwischen leider nicht mehr in dem Umfang zur Verfügung steht, wie das noch 2015 der Fall war.

In der Haushaltsplanung finden diese Entwicklungen neben der Erhöhung der Leistungssätze infolge der Neufestlegungen der Regelbedarfe im Bürgergeldgesetz im Wesentlichen ihre Berücksichtigung in einem um 1,45 Mio. Euro erhöhten Ausgabenansatz bei den laufenden Leistungen und einem um 150 Teuro erhöhten Ansatz bei den Krankenkosten, was unter Berücksichtigung von Mehreinnahmen durch entsprechende Erstattungen vom Jobcenter, zu einer Nettomehrbelastung von insgesamt rd. 1,35 Mio. € führt.

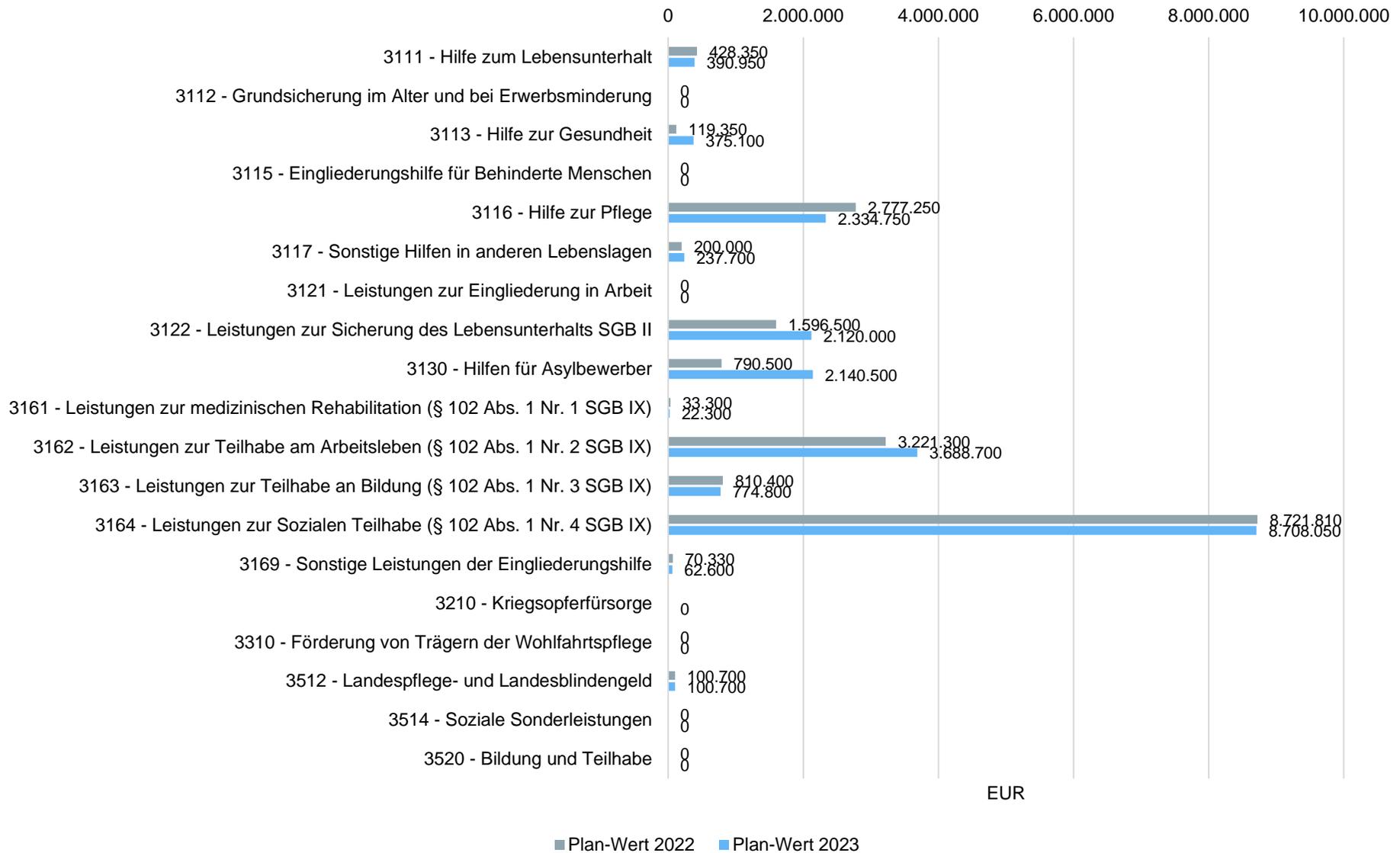
Gleichzeitig steigt bei den **kommunalen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts SGB II (3122)** die Nettobelastung um 523 T€ an. Wie oben beschrieben sind die Jobcenter seit Juni 2022 auch für die Grundsicherung der erwerbsfähigen ukrainischen Kriegsflüchtlinge zuständig, was eine Steigerung der Anzahl der Leistungsempfänger und somit der Kosten der Unterkunft und Heizung zur Folge hatte. Daneben wirken sich auch die steigenden Heizkosten infolge des Krieges in der Ukraine insgesamt entsprechend aus. Ein weiterer Effekt resultiert aus der Einführung des Bürgergeldes. Durch die Anhebung des Schonvermögens während der Karenzzeit und den höheren Regelsätzen wird mit einer weiteren Erhöhung der Zahl von Leistungsberechtigten und somit der Kosten der Unterkunft gerechnet.

Das Bürgergeld-Gesetz enthält daneben auch Neuregelungen für die Empfänger von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Von finanzieller Bedeutung für den Kreishaushalt sind jedoch vorrangig die Auswirkungen auf den Bereich **Hilfe zur Pflege (3116)**. Durch die mit dem Bürgergeld-Gesetz verbundene Anhebung des Vermögensschonbetrags wird nämlich von einem leichten Anstieg der Zahl der Hilfeempfänger ausgegangen. Da aber mit der Einführung des Gesetzes auch eine Fortschreibung der Regelbedarfe vorgenommen wurde, ist wie bereits nach der Einführung der Grundrente im Vorjahr, hierdurch wiederum eine gewisse Entlastung bei der stationären Hilfe zur Pflege zu erwarten. Dagegen entstehen Mehrkosten im Bereich der stationären Pflege dadurch, dass Pflegeanbieter bereits seit September 2022 nur noch dann zur Versorgung zugelassen werden, wenn sie ihr Personal nach Tarif entlohnen. Dies ist von den Pflegekassen verpflichtend in der Vergütung der Pflegeleistung zu berücksichtigen und wirkt sich nunmehr voll auf das Haushaltsjahr 2023 aus. Außerdem sind nicht zuletzt wegen den Preisentwicklungen für Energie und Lebensmittel weitere Anpassungen der Pflegesätze zu erwarten, wofür es bereits in 2022 eine zeitlich befristete Vergütungsanpassung gab. Der ebenfalls im Jahr 2022 im Rahmen der Pflegereform eingeführte Leistungszuschlag der Pflegekassen nach § 43 c SGB XI führt hingegen zu stärkeren Gesamtentlastungen als ursprünglich erwartet. Es handelt sich dabei um einen Zuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil, der je nach bisheriger Aufenthaltsdauer im Pflegeheim 5%, 25%, 45% oder 70% beträgt. Aufgrund der beobachteten Kostenentwicklung im Jahr 2022 wird daher mit einer Reduzierung der Nettobelastung im Produkt Hilfe zur Pflege um 442 T€ geplant.

Im Bereich der **Hilfen für Gesundheit, Produkt 3113**, werden die tatsächlich entstandenen Kosten für diejenigen Hilfeempfänger übernommen, die nicht in einer Krankenkasse versichert sind. Zum einen sind die Kosten individuell je nach Krankheit sehr unterschiedlich und zum anderen können sie auch beim einzelnen Leistungsempfänger von Jahr zu Jahr stark variieren. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankenkassen, welche die Betreuung der Leistungsempfänger übernehmen, in Vorlage treten und dem Landkreis die Abrechnung der Krankenkosten zeitversetzt vorlegen, so dass meist erst im laufenden Jahr bekannt ist, welche Hilfen für Gesundheit im vergangenen Jahr erforderlich waren. Bedingt durch diejenigen ukrainischen Kriegsflüchtlinge, die aufgrund ihres Alters, bzw. ihrer gesundheitlichen Situation, keine Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende, sondern Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung erhalten und diese Personengruppe regelmäßig nicht bei einer Krankenversicherung regulär versichert werden kann, ist eine erhebliche Steigerung des Nettoaufwandes zu erwarten. Die Zahl der zur Betreuung bei Krankenkassen angemeldeten Leistungsempfänger hat sich deshalb seit Juni 2022 verdreifacht. Der Nettoaufwand für die Hilfen zur Gesundheit wurde um über 256 T€ erhöht.

Im Bereich der Eingliederungshilfe laufen die Umsetzungsvereinbarungen zum 31.12.2022 aus, jedoch konnten zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung weder für den Bereich der volljährigen Menschen mit Behinderungen (Ü 18 - Zuständigkeit Land) noch für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen (U 18 – Zuständigkeit Kommunen) die Verhandlungen von Landesrahmenverträgen für die Soziale Teilhabe zum Abschluss gebracht werden. Für die Finanzierung der heilpädagogischen Plätze der hiesigen Integrativen Kindertagesstätte konnte hingegen eine lokale Übergangsvereinbarung mit dem Leistungserbringer geschlossen werden. Aus diesen Gründen basiert die Haushaltsplanung insbesondere im Hinblick auf die besonderen Wohnformen noch auf dem bisherigen System. Anders verhält es sich im Bereich der Werkstätten, wo es zwar einen Rahmenvertrag gibt, aber alle Einrichtungen bezüglich der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Schiedsstellenverfahren waren. Dort wurden rückwirkend höhere Vergütungssätze festgelegt. Die Kostensteigerung schlägt sich im Produkt 3162 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM) mit einer Nettoerhöhung um 467 T€ nieder. Gleichzeitig reduzieren sich durchweg geringfügig die Nettoausgaben bei den übrigen Leistungsgruppen, so dass für das Jahr 2023 von einer Steigerung der Gesamtnettokosten um rd. 399 T€ bei der **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (3161-3169)** ausgegangen wird.

Nettobelastung - Bereich Soziales



Im Bereich "**Jugend**" ergibt sich im Vergleich der Plandaten eine Veränderung der Nettobelastung von -2.929.060 € aus folgenden Produkten:

Produkt	RE 2020	RE 2021	Plan 2022	Plan 2023	Veränderung	in Prozent	Anteil
3410 - Unterhaltsvorschuss	-550.124,50	-570.635,28	-605.000	-650.000	-45.000	-7,44	2,35
3610 - Förderung von Kindern in Tagespflege	-131.701,79	-140.581,90	-152.700	-197.700	-45.000	-29,47	0,71
3620 - Jugendarbeit	-31.714,19	-35.163,42	-89.500	-89.500	0	0,00	0,32
3631 - Schul- und Jugendsozialarbeit	-534.737,25	-551.651,28	-618.250	-668.860	-50.610	-8,19	2,41
3632 - Förderung der Erziehung in der Familie	-401.129,85	-294.190,80	-399.000	-613.000	-214.000	-53,63	2,21
3633 - Hilfe zur Erziehung	-7.318.243,14	-7.239.191,89	-8.236.400	-9.146.500	-910.100	-11,05	33,02
3635 - Inobhutnahme und Eingliederungshilfe	-1.277.786,64	-1.461.264,68	-2.130.670	-2.034.970	95.700	4,49	7,35
3636/8 - Adoptionsvermittlung/Gerichtshilfe	-41.673,91	-36.929,41	-43.250	-43.300	-50	-0,12	0,16
3650 - Tageseinrichtungen für Kinder	-10.394.655,99	-10.134.337,88	-12.500.000	-14.260.000	-1.760.000	-14,08	51,47
Summe: 012 - Jugend	-20.681.767,26	-20.463.946,54	-24.774.770	-27.703.830	-2.929.060	-11,82	100,00

Im Bereich **Unterhaltsvorschuss (3410)** wird von einer Erhöhung der Nettobelastung in Höhe von 45.000 € ausgegangen. Trotz der Erhöhung des Kindergeldes in 2023 erhöhen sich die Unterhaltsvorschussbeträge, da der Mindestunterhalt zum 01.01.2023 erneut angehoben wird. Der Ausgabenansatz für Unterhaltsvorschussleistungen wird daher mit 2,75 Mio. € kalkuliert. Ebenfalls stark gestiegen sind die Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen, sodass beim Unterhaltsrückgriff mit keinen höheren Einnahmen zu rechnen ist. Daher wird der Einnahmenansatz erneut mit 400.000 € kalkuliert.

Nachdem die Förderleistung für die Tagespflegepersonen seit vielen Jahren unverändert blieb, soll nicht zuletzt auch aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen im Jahr 2023 eine Anpassung der Tagespflegesätze erfolgen. Dies wurde bei der Planung berücksichtigt und trägt wesentlich zu dem Netto-Mehraufwand in Höhe von rd. 45.000 € im Produkt **Förderung von Kindern in Tagespflege (3620)** bei.

Im **Produkt Jugend- und Schulsozialarbeit (3631)** ergibt sich ein Netto-Mehraufwand in Höhe von insgesamt rd. 51 T€. Hintergrund sind Neueingruppierungen und tarifliche Anpassungen im Projekt Jobfux bei gleichzeitig reduzierter ESF-Förderung. Außerdem wirken sich Vergütungsanpassungen bei der Schulsozialarbeit und die Berücksichtigung weiterer Mittel für den weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit an Grundschulen entsprechend aus.

Die Planzahlen für die Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen im Produkt **Förderung der Erziehung in der Familie (3632)** werden vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Fälle an das erwartete Rechnungsergebnis 2022 angepasst und somit der Nettoaufwand um insgesamt rd. 210 T€ erhöht. Hier macht sich bemerkbar, dass die Fallzahlen zwar insgesamt auf einem stabilen hohen Niveau sind, die Anzahl der in den jeweiligen Maßnahmen betreuten Kinder jedoch angestiegen ist.

Ein deutlicher Netto-Mehraufwand in Höhe von rd. 910 T€ ist im Produkt **Hilfe zur Erziehung (3633)** zu verzeichnen. Grundsätzlich ist durch wissenschaftliche Studien belegt, dass Familien in ökonomisch prekären Situationen besonderen Belastungen ausgesetzt sind, durch die ein erhöhter Unterstützungsbedarf für junge Menschen und ihre Familien entsteht. Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Insofern ist

aufgrund der Auswirkungen der Energiekrise und den allgemeinen Preissteigerungen in allen Bereichen der Hilfe zur Erziehung von einer Steigerung der Fallzahlen auszugehen, die ganz wesentlich für den Mehraufwand verantwortlich ist. Gleichzeitig verringert sich die Kostenerstattungsquote des Landes für die Hilfen zur Erziehung kontinuierlich. Da dieser Erstattung ein Festbetrag zugrunde liegt, beläuft sich die Kostenerstattung des Landes inzwischen nur noch auf ca. 8% und trägt somit ebenfalls wesentlich zu dem Gesamtmehraufwand bei.

Seit Mitte des Jahres 2022 ist eine massive Zunahme einreisender unbegleiteter Minderjähriger festzustellen, die sich voraussichtlich auch im Jahr 2023 fortsetzen wird. Aufgrund der 100%igen Kostenerstattung des Landes bleibt diese Leistung im Produkt **Inobhutnahme und Eingliederungshilfe (3635)** im Ergebnis jedoch kostenneutral. Während auch die übrigen Planzahlen im Bereich Inobhutnahme gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben, wurden im Bereich Eingliederungshilfe Anpassungen vorgenommen. So führen bei den Integrationshilfen in Schulen tarifliche Anpassungen bei den Leistungsanbietern bei gleichbleibenden Fallzahlen zu einem Mehraufwand in Höhe von rd. 50.000 €. Auch in der stationären Eingliederungshilfe sind die Fallzahlen stabil, jedoch werden Einzelfälle aufgrund der massiven psychischen Beeinträchtigungen der Kinder bzw. Jugendlichen zunehmend kostenintensiver und tragen so zu einem weiteren Mehraufwand von 50.000 € bei. Demgegenüber haben sich die Fallzahlen bei den teilstationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe und hier im Speziellen bei den Integrativen Kindertagesstätten nicht so entwickelt, wie noch im Vorjahr angenommen, so dass in diesem Bereich ein Minderaufwand in Höhe von rd. 110.000 € zu erwarten ist. Da gleichzeitig höhere Einnahmen durch die Kostenerstattung von anderen Landkreisen zu verzeichnen sind, ist im Produkt Inobhutnahme und Eingliederungshilfe insgesamt ein Netto-Minderaufwand in Höhe von rd. 96 T€ zu erwarten.

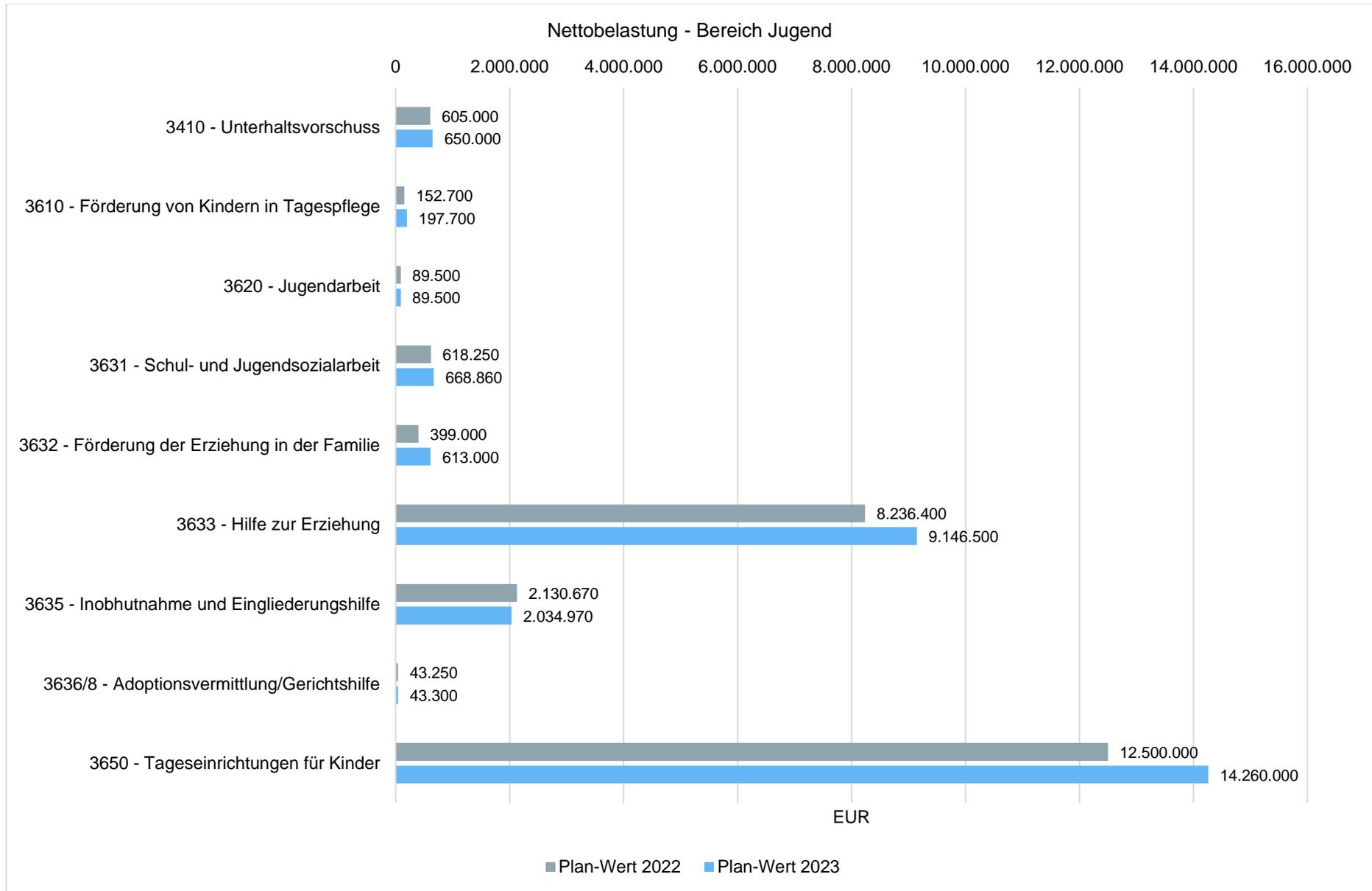
Der Anstieg des Netto-Mehraufwandes im Bereich **Tageseinrichtungen für Kinder (3650)** resultiert aus steigenden Personalkosten sowie zu erwartenden Anpassungen beim Eigenanteil der Träger.

In der Betrachtung des Jahresmittels wird ein Aufwuchs von weiteren rund 5,5 Vollzeitäquivalenten beim pädagogischen Personal erwartet. Daraus resultieren Personalkosten in Höhe von rund 350.000 €. Aus tarifrechtlicher Sicht sind zwei Aspekte zu beachten. Einerseits führt der Tarifeinigung im Bereich TVöD - SuE 2022 zur Zahlung einer monatlichen Zulage für den Großteil des Personals. Für die rund 354 VZÄ, die von dieser Zulage profitieren, entstehen hierdurch zusätzliche Personalkosten in Höhe von etwa 700.000 €. Gleichzeitig ist die Tarifentwicklung im Bereich SuE auch weiterhin an den allgemeinen TVöD gekoppelt. Die Verhandlungen der Tarifrunde 2023 stehen noch aus. Für tariflich bedingte Steigerungen wird mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von rund 850.000 € kalkuliert.

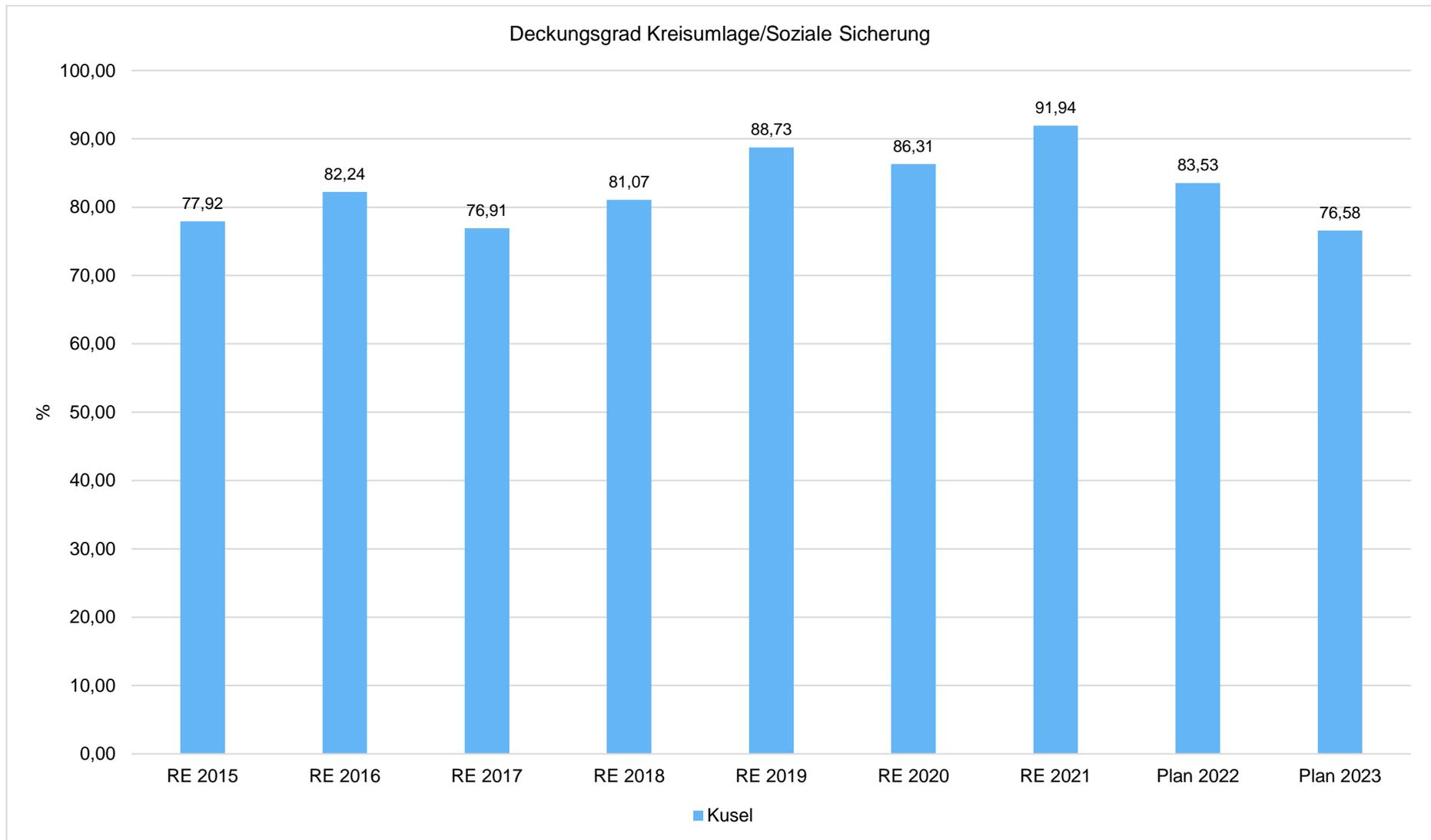
Anhand der vorgenannten Aspekte ergibt sich ein erwarteter Anstieg der Personalkosten in Höhe von rund 1.900.000 €. Unter Annahme der bisherigen Trägeranteile liegt der daraus resultierende Mehraufwand bei rd. 1.700.000 €.

Weiterhin ist nach wie vor hinsichtlich der angemessenen Eigenleistung der Träger keine Rahmenvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz zustande gekommen. Im Rahmen der Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände und den Trägern der freien Jugendhilfe zeichnet sich aber ab, dass keine Einigung mit einem Trägeranteil von mehr als 10% erzielt werden kann. Da bei den kommunalen Trägern in der Planung des Jahres 2022 noch mit 12,5% gerechnet wurde, wird hier eine entsprechende Reduzierung vorgenommen, mit der Folge, dass die Aufwendungen um rd. 450.000 € ansteigen. Da der zu vereinbarende Trägeranteil zudem voraussichtlich rückwirkend gelten wird, ist darüber hinaus mit einer Nachzahlung von weiteren rd. 450.000 € für das Jahr 2022 zu rechnen.

Die Zuwendungen an die Träger der Kindertagesstätten steigen somit insgesamt um rd. 2,6 Mio. €. Die erwarteten Landeszuwendungen steigen gleichzeitig um 800.000 €, sodass sich die Nettosteigerung im Bereich Kindertagesstätten auf rd. 1,8 Mio. € beläuft.



Das folgende Diagramm zeigt an, in wieweit die Erträge aus der Kreisumlage ausreichen, die Nettobelastung der sozialen Sicherung abzudecken



Soziallastintensität

Die Soziallastintensität gibt an, wie hoch der Anteil der Aufwendungen der sozialen Sicherung inkl. der Zuwendungen für Kindertagesstätten an den lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit ist.

